

AUSSCHREIBUNG FREIER PLANSTELLEN

Am Institut für Angewandte Informationsverarbeitung & Kommunikationstechnologie an der Technischen Universität Graz ist zu besetzen:

1 Stelle eines/er

**Universitätsassistenten/Universitätsassistentin, für 4 Jahre,
vollbeschäftigt (40h/Woche) voraussichtlich ab 01.05.2017**

Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet:

- 1) Abgeschlossenes einschlägiges Universitätsstudium (Informatik, Information and Computer Engineering, Softwareentwicklung-Wirtschaft oder Mathematik).
- 2) Gewünschte Qualifikationen: Lehre und Forschung mit Themenschwerpunkt: Logik und Verifikation; Nachgewiesenes Interesse in Forschung und Lehre im Bereich Logik und Verifikation.

Einstufung: B1 nach Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der Universitäten; das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.731,000 brutto (14× jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Die Technische Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an wissenschaftlichem Personal an und fordert deshalb qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Aufgrund des Förderungsplanes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst werden an der Technischen Universität Graz Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Bewerbung, Lebenslauf und weitere Unterlagen sind bis 05. April 2017 unter genauer Bezeichnung der Stelle bzw. der Kennzahl 7050/17/006 an die Technische Universität Graz, Dekan der Fakultät für Informatik und Biomedizinische Technik, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Franz Kappe, Inffeldgasse 10/II, A-8010 Graz (informatik@tugraz.at) zu richten.

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung erhalten Sie am Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie:
email: office@iaik.tugraz.at.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung der Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.